



19. – 21. März 2019

# Teilnahmebedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Bedingungen

Der Gesamtbetrag der Rechnung wird ab Februar 2019 sofort nach Erhalt fällig. Nicht enthalten ist jede Form einer Versicherung. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Berlin, Deutschland.

## Eine Veranstaltung der:



**E.G.E. European Green  
Exhibitions GmbH**

## Teilnahmebedingungen RegioAgrar Baden

### 1. Veranstaltung/Veranstalter

Die RegioAgrar Baden wird von der E.G.E. GmbH auf dem Messegelände der Messe Freiburg veranstaltet.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die E.G.E. GmbH ist insbesondere berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Länderherkunft, Unternehmensgröße und Marktbedeutung sowie andere sachliche Merkmale stellen unter anderem Auswahlkriterien dar. Die E.G.E. GmbH ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden. Siehe auch Produktgruppenverzeichnis.

### 3. Rücktritt vom Vertrag

Nach erfolgter Zulassung gelten die Regelungen des Punktes 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der E.G.E. GmbH. Dies gilt auch für den Rücktritt von der Bestellung des E.G.E. GmbH-Komplettstandes.

Die volle Standmiete ist auch dann zu entrichten, wenn die E.G.E. GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch den Rücktritt vermindert.

### 4. Ausstellerausweise

An unentgeltlichen Ausstellerausweisen, gültig für die ganze Dauer der Ausstellung, stehen den Ausstellern für sich und die von ihnen auf der Ausstellung beschäftigten Personen zu:

Stände bis 29 m<sup>2</sup>                      3 Stück

je weitere angefangene 10 m<sup>2</sup>    1 Stück

Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Ausstellerausweise fordern Sie bitte über die Aussteller-Service-Mappe online an.

Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Passbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen.

### 5. Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der Standmiete ist der Standmietenrechnung zu entnehmen. Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer wird gebeten. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so wird diese mit der Schlussrechnung abgerechnet.

### 6. Technische Richtlinien

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Technischen Richtlinien der Messe Augsburg (siehe Aussteller-Service-Mappe) mit allen darin enthaltenen Ausführungs-, Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.

Er ist außerdem verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) einzuhalten.

### 7. Lärmbelästigung

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden.

Für Veranstaltungen am Stand (z.B. Empfänge) besteht eine Anmeldepflicht, ebenso für Veranstaltungen, die über die tägliche Öffnungszeiten hinausgehen.

### 8. Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprecheverteiler und Be- und Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verbaut werden. Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lager, Lagerbehälter und Materialien erst ab 5,00 m von der Hallenwand abgestellt werden.

### 9. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

### 10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der E.G.E. GmbH, die im Übrigen gelten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der E.G.E. GmbH

## 1. Anmeldung

### 1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die E.G.E. GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### 1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Anmeldeformular
- die besonderen Teilnahmebedingungen
- die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

### 1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

## 2. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die E.G.E. GmbH verhandelt.

Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der E.G.E. GmbH als Gesamtschuldner.

## 3. Vertragsschluss

### 3.1 Auftragsbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die E.G.E. GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 3.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die E.G.E. GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

### 3.3 Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die E.G.E. GmbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

## 4. Standzuteilung

### 4.1 Grundsatz

Die E.G.E. GmbH teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

### 4.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

### 4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeordneten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der E.G.E. GmbH nicht gestattet.

## 5. Ausstellungsgüter

### 5.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der E.G.E. GmbH von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der E.G.E. GmbH eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

### 5.2 Ausschluss

Die E.G.E. GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die E.G.E. GmbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

### 5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

### 5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

## 6. Zahlungsbedingungen

### 6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen, unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer, auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der E.G.E. GmbH zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

### 6.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die E.G.E. GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 6.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der E.G.E. GmbH erfolgen.

### 6.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die E.G.E. GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die E.G.E. GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 7. Haftung, Versicherung

### 7.1

Die E.G.E. GmbH haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der E.G.E. GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

### 7.2

Die E.G.E. GmbH haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

### 7.3

Die E.G.E. GmbH haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – so weit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

### 7.4

Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 7.5

Die verschuldensunabhängige Haftung der E.G.E. GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

### 7.6

Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

## 8. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der E.G.E. GmbH

### 8.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die E.G.E. GmbH gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die E.G.E. GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der E.G.E. GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

### 8.2 Rücktritt der E.G.E. GmbH

Die E.G.E. GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt.
- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist.
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der E.G.E. GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die E.G.E. GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die E.G.E. GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

## 9. Höhere Gewalt

### 9.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die E.G.E. GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die E.G.E. GmbH kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### 9.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die E.G.E. GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

### 9.3 Begonnene Veranstaltung

Muss die E.G.E. GmbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der E.G.E. GmbH

## 10. Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen und sodann eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## 11. Bild- und Tonaufnahmen

Die E.G.E. GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der E.G.E. GmbH anfertigen.

## 12. Werbung

### 12.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

### 12.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der E.G.E. GmbH. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

## 13. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die „Technischen Richtlinien“ zu beachten (siehe Aussteller-Service-Mappe).

## 14. Ordnungsbestimmungen

### 14.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der E.G.E. GmbH. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

### 14.2 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

### 14.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Teilnahmebedingungen geregelt. Bitte beachten Sie die im Verkehrsleitfaden enthaltenen Richtlinien und Kautionsregelungen für An- und Abtransport sowie Einfahrten ins Gelände.

### 14.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

### 14.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

### 14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

## 15. Allgemeine Vorschriften, Termine

### 15.1 Termine

Die Auf- und Abbauezeiten werden auf dem Anmeldebogen festgelegt.

### 15.2 Abbauezeit

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauezeit (Abbaueinde) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die E.G.E. GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der E.G.E. GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.4).

## 16. Standgestaltung

### 16.1 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachung mit einer Bauhöhe bis 2,50 m und einer Flächengröße bis 100 m<sup>2</sup> in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Näheres ist in der Aussteller-Service-Mappe geregelt (Standortabhängig).

Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind in doppelter Ausführung bei der E.G.E. GmbH zur Genehmigung einzureichen.

### 16.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die E.G.E. GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

### 16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

### 16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Ziffer 16.2,3), kann die E.G.E. GmbH nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro je Tag geltend machen.

## 17. Allgemeine Aufsicht, Reinigung

a) Die Bewachung der Hallen erfolgt durch die E.G.E. GmbH. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der E.G.E. GmbH eingesetzt werden.

b) Die E.G.E. GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

c) Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die jeweilige Vertragsfirma der E.G.E. GmbH mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.

## 18. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die von der E.G.E. GmbH zugelassenen Firmen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

## 19. Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur von der E.G.E. GmbH zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden.

Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden.

Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt die m.a.c.c. Marketing GmbH.

## 20. Datenschutz

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der Messe Berlin GmbH und deren Tochterunternehmen sowie zu Zwecken der Marktforschung.

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise an Tochterunternehmen der Messe Berlin und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten.

Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an die Messe Berlin GmbH und deren Konzernunternehmen sowie offiziellen Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können, sowie an die offiziellen Auslandsvertretungen und Partnerunternehmen der E.G.E. GmbH im Ausland. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

Uns erteilte Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit gegenüber der E.G.E. GmbH widerrufen.

## 21. Schlussbestimmungen

### 21.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 1.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der E.G.E. GmbH schriftlich bestätigt wurden.

### 21.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Berlin-Charlottenburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

### 21.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die E.G.E. GmbH verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 21.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.